



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände Milde/Biese und Jeetze im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet 65
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben zur Errichtung einer Rinderanlage in Recklingen 65
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jeggeleben 65

Hansestadt Gardelegen

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2014 66
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2013 67
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 68

Hansestadt Salzwedel

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996 68

Stadt Arendsee (Altmark)

- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, über die Behandlung des Jahresüberschusses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH 69

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung über die Ehreenauszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde) (Ehreenauszeichnungssatzung) 69

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Kaulitz 70

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kläden 71
- Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Kerkau und Rademin 71
- Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Jeggeleben und Thüritz 71
- Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Kläden 72

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung nach § 61 a, § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz im Bodenordnungsverfahren Wernstedt 72

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese und Jeetze macht hiermit Folgendes öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

der Unterhaltungsverbände Milde/Biese und Jeetze im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.2011 i.d.g.F. geben die Unterhaltungsverbände Jeetze und Milde/Biese hiermit den Aufruf zur Mitarbeit als Berufene/Berufener im Verbandsausschuss/Mitgliederversammlung bekannt. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim jeweiligen Verband abgeben können.

Für jeden vorgeschlagenen Berufenen ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen enthalten:

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift sowie Einverständniserklärung

Die Interessenten melden sich bitte beim jeweiligen Unterhaltungsverband:

Unterhaltungsverband „Jeetze“, Gerstedter Weg 5c, 29410 Salzwedel

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde OT Engersen

gez. Heinecke
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband Jeetze

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher
Unterhaltungsverband Jeetze

gez. Hartmann
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband Milde/Biese

gez. Mertens
Verbandsvorsteher
Unterhaltungsverband Milde/Biese

Salzwedel, den 23.05.2014

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Der Landwirtschaftsbetrieb Jens Doose in 38486 Apenburg-Winterfeld beantragte mit Antrag vom 01.11.2012, eingegangen am 05.03.2013, beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb einer Rinderanlage mit 1.072 Rinderplätzen, 160 Kälberplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 10.416 m³

auf dem Grundstück in 38486 Apenburg-Winterfeld, OT Recklingen

Gemarkung:	Recklingen		
Flur:	2	4	5
Flurstücke:	138/1, 138/2, 231	67	31

Gemäß dem § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 19.05.2014

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeggeleben

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in 31234 Edemissen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

sionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und für den Betrieb von

4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92

mit jeweils 2,35 MW Nennleistung, 138 m Nabenhöhe, 92 m Rotordurchmesser und 184 m Gesamthöhe auf den Flurstücken 3/1, 8/1, 15/1 und 26 der Flur 7 in der Gemarkung Jeggeleben (39624 Kalbe/Milde OT Jeggeleben). Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im 2. Quartal 2015 in Betrieb genommen werden. Anträge auf Teilgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden nicht gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

01.07.2014 bis einschließlich 31.07.2014

beim

Altmarkkreis Salzwedel
Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz
Zimmer 326 / 343
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

während der allgemeinen Sprechzeiten

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

sowie bei der

Stadtverwaltung Kalbe (Milde)
Bauamt
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

während der allgemeinen Sprechzeiten

Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

01.07.2014 bis einschließlich 14.08.2014

beim Altmarkkreis Salzwedel oder bei der Stadt Kalbe (Milde) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.09.2014**, 10:00 Uhr, mit den Einwendern und der Antragstellerin im

Altmarkkreis Salzwedel
Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“)
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

erörtert werden. Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 10.06.2014

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2014

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.06.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,93 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,67 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	8,97 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,72 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	9,560323 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,297863 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,70 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	0,99 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	11,2847 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,62 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 04.06.2014

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2013

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.06.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,93 %

„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,67 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	8,97950 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,62137 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	9,559839 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,269190 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,83 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	1,01 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	10,8230 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,49 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 04.06.2014

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33, 44 Absatz 3 Ziffer 1, 74 und 74a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte
- Der § 5 erhält folgende Fassung:
§ 5 Kinderbeauftragter
Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
§ 6 Behindertenbeauftragter
- Der § 7 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
- Potzehne 154,00 Euro
- Roxförde 154,00 Euro
- Schenkenhorst 154,00 Euro (gültig ab 03.07.2014)
- Sachau 154,00 Euro (gültig ab 13.07.2014)
- Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Streichung Schenkenhorst 460,00 Euro
- Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Streichung Potzehne 154,00 Euro
- Streichung Roxförde 154,00 Euro
- Streichung Sachau 154,00 Euro
- An den § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Soweit Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, dürfen diese insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- An den § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Für die Mitglieder der Feuerwehr sind bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Der § 14 Sprachliche Gleichstellung wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
Der § 4 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, ausgenommen die Änderungen im § 7 Absätze 1, 2 und 3 für die Ortschaften Schenkenhorst und Sachau, diese treten am 03.07.2014 und am 13.07.2014 in Kraft.

Gardelegen, den 04.06.2014

gez. Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom

05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) i. V. m. § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

zu Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Am Marschfeld	1

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Salzwedel, den 20.05.2014

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschluss 2012, über die Behandlung des Jahresüberschusses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt auf der Grundlage des § 121 Abs.1 Nr.1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 23.04.2014 den Jahresabschluss der Luftkurort Arendsee GmbH für das Jahr 2012 festgestellt. Der Jahresüberschuss beträgt 4.371,50 EUR. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss mit dem Verlustvortrag verrechnet werden soll. Dem Geschäftsführer wurde für die Wirtschaftsführung des Jahres 2012 – Jahresabschluss – Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die mit Datum vom 20.12.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 11.07.2014 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 19.05.2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Kalbe (Milde)

Satzung

über Ehreenauszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde) (Ehreenauszeichnungssatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 22.05.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehreenauszeichnungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) / Grundsätzliches

- (I) Zur Würdigung von bleibenden Verdiensten, die sich Personen um das Ansehen der Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortschaften sowie um das Wohl ihrer Einwohner erworben haben, stiftet der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde):
1. Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Bronze
 2. Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Silber
 3. Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Gold
 4. Die Ehrenmedaille des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde)
 5. Die Ehreneintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde)
 6. Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde)
- (II) Ehreenauszeichnungen für juristische Personen und ihre Organe sind nicht zulässig.
- (III) Ehreenauszeichnungen können nur an lebende Personen vergeben werden.
- (IV) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehreenauszeichnung der Stadt Kalbe (Milde) besteht nicht.

§ 2

Verleihung der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Bronze

- (I) Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Bronze besteht aus einer bronzierten Spange mit zentral angesetztem Wappen der Stadt Kalbe (Milde) und dem

Schriftzugzusatz „Für das Verdienst“ und dem dazugehörigen Broschenetui.

- (II) Mit der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Bronze werden Personen geehrt, die sich auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet im laufenden Jahr einmalig besonders um die Stadt verdient gemacht haben oder im besonderen Maße im Stadtgebiet Zivilcourage gezeigt haben.
- (III) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (IV) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen.
- (V) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).
- (VI) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (VII) Die Übergabe der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Bronze wird durch die Ortsbürgermeister im Rahmen einer Sitzung des Ortschaftsrates vorgenommen.

§ 3

Verleihung der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Silber

- (I) Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Silber besteht aus einer versilberten Spange mit zentral angesetztem Wappen der Stadt Kalbe (Milde) und dem Schriftzugzusatz „Für das Verdienst“ und dem dazugehörigen Broschenetui.
- (II) Mit der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Silber werden geehrt
- a) Personen, die sich auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet über einen Zeitraum von fünf Jahren besonders um die Stadt verdient gemacht haben oder im besonderen Maße im Stadtgebiet Zivilcourage gezeigt haben.
 - b) ausgeschiedene Ratsmitglieder der Ortschaftsräte und des Stadtrates, die dem Rat ununterbrochen für insgesamt 2 Wahlperioden angehört haben
- (III) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (IV) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen.
- (V) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).
- (VI) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (VII) Die Übergabe der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Silber wird durch den Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) im Rahmen einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 4

Verleihung der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Gold

- (I) Die Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Gold besteht aus einer vergoldeten Spange mit zentral angesetztem Wappen der Stadt Kalbe (Milde) und dem Schriftzugzusatz „Für das Verdienst“ und dem dazugehörigen Broschenetui.
- (II) Mit der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Gold werden geehrt
- a) Personen, die sich auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet über einen Zeitraum von zehn Jahren besonders um die Stadt verdient gemacht haben oder im besonderen Maße im Stadtgebiet Zivilcourage gezeigt haben.
 - b) ausgeschiedene Ratsmitglieder der Ortschaftsräte und des Stadtrates, die dem Rat ununterbrochen für insgesamt 3 Wahlperioden angehört haben
- (III) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (IV) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen.
- (V) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).
- (VI) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (VII) Die Übergabe der Ehrennadel des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) in Gold wird durch den Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) im Rahmen einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 5

Verleihung der Ehrenmedaille des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde)

- (I) Die Ehrenmedaille des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) besteht aus einer Metall-Medaille mit zentral geführten Wappen der Stadt Kalbe (Milde) und dem Schriftzugzusatz „Für besondere Verdienste“ in einem Acryl-Award mit dem Schriftzugzusatz „Ehrenmedaille der Stadt Kalbe (Milde)“
- (II) Mit der Ehrenmedaille des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) werden geehrt
- a) Personen, die sich auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet über einen Zeitraum von zwanzig Jahren besonders um die Stadt verdient gemacht haben oder im hervorragenden Maße im Stadtgebiet

- Zivilcourage gezeigt haben.
- b) ausgeschiedene Ratsmitglieder der Ortschaftsräte und des Stadtrates, die dem Rat ununterbrochen für insgesamt 4 Wahlperioden angehört haben
- c) Personen, die durch ihre positiven Aktivitäten auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet die Stadt Kalbe (Milde) mindestens auf Landesebene im hervorragenden Maße vertreten und bekannt gemacht haben
- d) Personen, die 20-jährige unentgeltliche humanitäre Leistungen an schwerst-, hilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben, die jedoch keine verwandtschaftliche Nähe untereinander aufweisen dürfen.
- e) Gewerbetreibenden, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 50 Jahre in der Stadt Kalbe (Milde) haben
- (III) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (IV) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen.
- (V) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).
- (VI) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (VII) Die Übergabe der Ehrenmedaille des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) wird durch den Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) im Rahmen einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 6

Ehreneintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde)

- (I) Die Ehreneintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde) gestaltet sich unter Einbeziehung der namentlichen Benennung der zu ehrenden Person durch eine spezielle Widmung mit Darlegung des Anlasses auf einer separaten Seite des Goldenen Buches der Stadt. Die Widmung wird von der zu ehrenden Person und dem Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) persönlich unterzeichnet und von letzterem gesiegelt. Der Bürgermeister würdigt die zu ehrende Person mit einer Laudatio.
- (II) Mit der Ehreneintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde) werden geehrt
- a) Personen, die sich außergewöhnliche positive Verdienste auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet um die Stadt Kalbe (Milde) erworben haben, die im Ergebnis eine Außenwirkung über die Landesgrenzen hinaus entfalten.
- b) Personen, die sich durch eine mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Heimat- und Bürgervereins auf eine Art und Weise verdient gemacht haben, die in ihrer Wirkung über den Vereinsbereich hinaus geht und das Ansehen der Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortschaften sowie das Wohl ihrer Einwohner besonders fördert.
- (III) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (IV) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen.
- (V) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).
- (VI) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (VII) Die Ehreneintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde) wird in einem angemessenen Rahmen während einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 7

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde)

- (I) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde) ist die höchste Ehrenausszeichnung, die vom Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) vergeben wird. Sie wird manifestiert durch eine entsprechende Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Kalbe (Milde) und gestaltet sich unter Einbeziehung der namentlichen Benennung der zu ehrenden Person und des Verleihungsbeschlusses durch eine spezielle Widmung mit Darlegung des Anlasses auf einer separaten Seite des Goldenen Buches der Stadt. Die Widmung wird von der zu ehrenden Person und dem Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) persönlich unterzeichnet und von letzterem gesiegelt. Der Bürgermeister würdigt die zu ehrende Person mit einer Laudatio.
- (II) Verbunden ist die Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde) mit dem personenbezogenen Recht zur kostenfreien Nutzung der kommunalen Kultur- und Sporteinrichtungen.
- (III) Ehrenbürger der Stadt Kalbe (Milde) sollen zu den öffentlichen Festveranstaltungen der Stadt Kalbe (Milde) geladen werden.
- (IV) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde) schließt die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Kalbe (Milde) mit ein.
- (V) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde) werden Personen geehrt, die sich mittels einer Lebensleistung besonders positive Verdienste auf politischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet um die Stadt Kalbe (Milde) erworben haben, die im Ergebnis das Ansehen der Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortschaften sowie das Wohl ihrer Einwohner maßgeblich fördern.
- (VI) Vorschläge zur Ernennung von geeigneten Personen können sowohl von der Bürgerschaft, von den Ortschaftsräten und den Stadträten gemacht werden.
- (VII) Die Vorschläge sind möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres im Rathaus der Stadt

Kalbe (Milde) einzureichen.

(VIII) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde).

(IX) Die Entscheidung zur Vergabe trifft der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

(X) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Kalbe (Milde) wird in einem festlichen Rahmen während einer Sondersitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 8

Tragen der Ehrenausszeichnungen, Erbrecht

- (I) Das Recht zum Tragen der Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde) und die daraus folgenden Vergünstigungen steht nur den geehrten Personen zu.
- (II) Beim Tode der Geehrten gehen die Ehrenausszeichnungen in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Ehrenausszeichnungen achten und bewahren.
- (III) Die Ehrenausszeichnungen dürfen ohne Zustimmung des Stadtrates weder verschenkt noch auf andere Weise veräußert werden.

§ 9

Entziehung von Ehrenausszeichnungen

- (I) Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) kann die Ehrenausszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person dieser wieder entziehen.
- (II) Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (III) Die Ehrenausszeichnungen gelten als verwirkt, wenn die geehrte Person kraft Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
- (IV) Die Ehrenausszeichnungen sind in den vorgenannten Fällen an die Stadt Kalbe (Milde) zurückzugeben. Eintragungen im Goldenen Buch der Stadt Kalbe (Milde) werden gelöscht.

§ 10

Verfahren

- (I) Die mit Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde) geehrten Personen werden in einem speziellen Register im Goldenen Buch der Stadt Kalbe (Milde) geführt.
- (II) Mit der jeweiligen Ehrenausszeichnung erhalten sie eine entsprechende gesiegelte und durch den Bürgermeister unterzeichnete Urkunde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 23.05.2014

gez. Ruth
Bürgermeister

(Siegel)

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

des Evangelischen Kirchspiels Mechau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Mechau hat am 21.05.2014 für den kirchlichen Friedhof Kaulitz Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 03.05.2005 beschlossen.

Auf dem Friedhof in Kaulitz wird eine Urngemeinschaftsgrabanlage errichtet. Dem § 17 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird folgender Punkt hinzugefügt:
c) Urngemeinschaftsgrabanlage.

Als einmalige Gebühr werden 1.055,00 Euro erhoben. Dem § 6 der Friedhofsgebührenordnung wird unter Punkt I der Abs. 5 hinzugefügt:
5. Erwerb eines Nutzungsrechts auf der Urngemeinschaftsgrabanlage für 1.055,00 Euro.

Binde, 21.05.14

gez. Holst
Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Mechau

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Mechau am 21.05.14 beschlossenen Änderungen zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Kaulitz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.06.14 unter dem Aktenzeichen RT 92-03 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 02.06.14

gez. i.V. Kurzweg
Kreiskirchenamt Salzwedel

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

10.06.2014

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kläden

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
gez. Dieter Kottke
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

10.06.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Kläden

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ab-

lauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

10.06.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Kerkau und Rademin

Flur(en) 1 – 6 und 1 - 9

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

10.06.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Jeggeleben und Thüritz

Flur(en) 1 – 8 und 1 - 4

in der Stadt Kalbe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzu-legen.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke	Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
----------------------------------	--

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

10.06.2014

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kläden

Flur(en) 1 - 6

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke	Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
----------------------------------	--

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
33.14 - Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Salzwedel, den 13.06.2014

Öffentliche Bekanntmachung

I. 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2014

angeordnet.

Die Beteiligten, die von der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung betroffen sind, haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Teilbesitzregelung vom 09.04.2014 weiterhin maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise liegen in der Zeit

von Donnerstag den 26.06.2014 bis Mittwoch, den 09.07.2014
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Raum 125
Goethestrasse 3 - 5
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden / Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 03901-846 130 vereinbart werden.

Für die von dieser Änderung betroffenen Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Dienstag den 08.07.2014 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Wernstedt, 39624 Kalbe (Milde), OT Wernstedt,
Bahnhofstraße 18 a

die Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Wernstedt) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Teilbesitzregelung vom 09.04.2014 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung für Teile des Verfahrensgebietes geändert worden.

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung zur 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Ver-

spätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der 1. Änderung der vorläufigen Teilbesitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Sil. Bauer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61